OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-500327/8/Wg

Datum:

Linz, 21. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Dipl.-Ing. U G gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 9. Juni 2017, GZ: Wa96-43-2017, betreffend Übertretung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2018 den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 forderte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (belangte Behörde) Dipl.-Ing. G auf, sich für einen bewilligungslosen Wasserbezug entgegen dem Wasserrechtsgesetz (WRG) im Zeitraum 20. April 2017 bis 19. Mai 2017 zu rechtfertigen und verhängte hierfür mit Straferkenntnis vom 9. Juni 2017 eine Geldstrafe von 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 30 Stunden. Die Rechtsmittelbelehrung enthält folgenden Hinweis: *„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben*.“ Das Straferkenntnis wurde hinterlegt und eine Verständigung von der Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt, erster Tag der Abholfrist war der 13. Juni 2017. Dipl.-Ing. G war in dieser Zeit stark in der Firma eingebunden, aber durchaus regelmäßig zu Hause aufhältig. Er war in der Zeit von 15. Juni bis 18. Juni auf einem Kurzurlaub. Er berechnete die vierwöchige Rechtsmittelfrist beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem er das Straferkenntnis bzw. die Sendung bei der Post abholte. Er holte die Sendung ca. eine Woche, nachdem er die Verständigung von der Hinterlegung im Postkasten gefunden hatte, ab. Er verstand das in der Rechtsmittelbelehrung erwähnte Wort „Zustellung“ so, dass damit der Erhalt der Sendung gemeint ist. Die Beschwerde vom 19. Juli 2017 langte am 19. Juli 2017 bei der Behörde ein. Das Beschwerdeverfahren wurde zu GZ: LVwG-500327 protokolliert. Die belangte Behörde wies im Vorlageschreiben auf die Verspätung hin. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 23. Jänner 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch.

II. Beweiswürdigung

Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich unstrittig aus dem Verfahrensakt. Dipl.-Ing. G räumte in der mV ein, dass er bei Hinterlegung des Straferkenntnisses regelmäßig zu Hause aufhältig war, auch wenn er von 15. Juni bis 18. Juni auswärts auf Kurzurlaub war. Er ging davon aus, dass erst mit tatsächlichem Erhalt der Sendung die Zustellung erfolgt.

III. Rechtliche Beurteilung

Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen das bekämpfte Straferkenntnis ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig. Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz mit dem ersten Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (gegenständlich: 13. Juni 2017), als zugestellt. Auf den tatsächlichen Erhalt der Sendung würde es nur ankommen,

wenn der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, was hier aber nicht der Fall ist, da sich Dipl.-Ing. G regelmäßig an der Abgabestelle aufhielt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am 11. Juli 2017. Diese Frist ist nicht erstreckbar (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG). Die Beschwerde vom 19. Juli 2017 war als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl